Archiv

für die

Civilistische Praxis.

Zweiunddreißigster Band. Zweites Heft.

VI.

Zur Lehre von der Ersitzung.

Von

Herrn **Wilh. Stephen,**

Dr. jur. zu Göttingen.

Ueber den Einfluß eines abändernden Gesetzes auf laufende Verjährungsfristen.

Erscheint ein Gesetz, durch welches entweder die bisher erforderlich gewesene Dauer der Verjährung, oder deren sonstige Voraussetzungen — Verjährbarkeit der Sache, ein Erwerbtitel, guter Glaube, Besitz — abgeändert werden, so entsteht die Frage, nach welchem Rechte die Vollendung oder Statthaftigkeit einer Verjährung zu beurtheilen ist, welche in dem Zeitpunkte, als das neuere Gesetz in Wirksamkeit trat, noch nicht beendigt war. Auch diese Frage hat das Schicksal gehabt, bis auf die neueste Zeit von Rechtslehrern und in Gesetzgebungen verschieden beantwortet zu werden; ja so verschieden, als die Antwort nur ausfallen kann. Sie hatte weniger ein Interesse, als die gemeinrechtliche Herrschaft des römischen und kanonischen Rechts gebrochen wurde durch die Einführung des französischen Gesetzbuchs; denn dieses hatte, wie früher das preußische Landrecht, den streitigen Fall vorgesehen und — wiewohl in einer dem letztern entgegengesetzten Weise — bestimmt, wie es mit laufenden Verjäh-

rungsfristen sollte gehalten werden. Wichtig ward sie, als das neuere fremde Recht mit seinen eigenthümlichen Verjährungsfristen dem ältern wieder Platz machte, welches keine specielle Entscheidung unserer Frage enthält; wichtig bleibt sie in den Staaten, in denen das Letztere durch die Landesgesetzgebung eine Abänderung erfahren oder, wie im Königreich Hannover, einer solchen entgegensieht.

Nur von den zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit des neuen Gesetzes noch nicht vollendeten Verjährungsfristen ist hier die Rede. Denn was immer für eine Aenderung mit dem frühern Rechte vorgenommen werde, die unter dem Schutze des Letztern vollständig begründeten und bereits wirksam gewordenen Rechtsverhältnisse werden davon nicht mehr berührt, es sei denn, daß das neue Gesetz eine Rückwirkung ausdrücklich vorschriebe. Wer auf Grund des ältern Gesetzes mit zehn Jahren eine Verjährung bereits vollendet hatte, ohne dazu mehr zu bedürfen, als der Verjährbarkeit der Sache oder der Forderung und anfänglichen guten Glaubens, hatte unter diesen Voraussetzungen ein jus quaesitum erworben, welches ohne Weiteres nicht durch ein neues Gesetz rückwärts vernichtet wird, welches den doppelten Zeitraum und fortdauernden guten Glauben vorschreibt, oder gar die früher verjährbare Sache der Verjährung entzieht, und es kann in dieser Beziehung keinen Unterschied machen, ob die Verjährung nach dem alten Gesetze vor einem Jahrhundert oder im Momente des Erscheinens des neuen Gesetzes abgelaufen ist. Der nächste — wenn auch nicht der vornehmste — Zweck der Gesetzgebung ist der, das Recht zu befestigen, nach welchem der Verkehr sich richten soll. Darum ist keine bloße Conjectur zu dulden, daß sie bereits in sich ruhende Rechtsverhältnisse antasten wolle, d. i. vollendete fertige Thatsachen, — momentane, wie die Abschließung eines Geschäfts, — oder länger dauernde, wie den Ablauf einer Verjährung, — aus denen bereits Jemandem ein Recht erworben ist, dessen Geltendmachung gleichwohl noch aufgeschoben sein kann, wie z. B. die Klage aus einem Schenkungsversprechen oder Legate bis zum Eintritte der Termine, an welche die auf Grund

der Stipulation oder letztwilligen Verfügung zu leistenden Prästationen geknüpft sind: während jene, die Stipulation sofort, diese, die letztwillige Verfügung, bereits mit dem Tode des Erblassers als wirksam geworden zu betrachten ist. In der konsequenten Anwendung dieses Verbotes der rückwirkenden Kraft der Gesetze auf die Verjährung sind die Theoretiker stets einig gewesen. Das preußische Landrecht hebt dies in dem Publicationspatente §. 17 ausdrücklich hervor: „Was insonderheit die Verjährung betrifft, so sollen diejenigen Fälle, in denen dieselbe schon vor dem 1. Juni 1794 vollendet worden, lediglich nach bisherigem Rechte beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse und Einwendungen erst späterhin geltend gemacht würden." Im Code Napoleon findet sich dies deßhalb nicht ausgesprochen, weil dieser von der Anwendung des ältern Gesetzes einen noch uneingeschränktern Gebrauch macht. — Fast überflüssig wird die Erinnerung sein, daß von jenem Gesichtspunkt aus in Beziehung auf die Ersitzung und die Klagenverjährung [1]) die Beantwortung unserer Frage ganz gleich ausfällt. Zwar kann man mit Vorst schwerlich übereinstimmen, daß „auch bei der s. g. erlöschenden Verjährung ein Recht auf einen Andern übergehe, nämlich das Recht der Forderung, aber es erlösche bei seinem Uebergange, weil es mit der der Forderung entsprechenden Verbindlichkeit verschmelze, confundirt werde." Denn gerade deßhalb, weil die Forderung weder dem Berechtigten verbleibt, noch übergehen kann, muß sie untergehen. Könnte sie übergehen, also auch nur einen Moment

1) Insofern hat die Frage eine weitere Bedeutung, als der Titel ankündigt, an welchen diese Reihe von Abhandlungen angeknüpft ist. Hermann (Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Bd. II. neue Folge. 1846 Nr. III. „Was gemeinen Rechtens sei, wenn im Laufe einer Verjährungsfrist ein neues Gesetz über Verjährung gegeben werde?") bringt von vorn herein darauf, eine Unterscheidung zwischen der erwerbenden und erlöschenden Verjährung rücksichtlich unserer Frage zu machen (S. 73. 85.), um, wie es scheint, bei vorkommenden Gelegenheiten hervorzuheben, daß von der Unterscheidung hier keine practische Anwendung zu machen ist. (S. 90. 91. 92.).

bei dem Schuldner bleiben und sich mit dessen Verbindlichkeit vertragen, so könnte sie es auch auf eine längere Dauer. Könnte sie auf den Verpflichteten übergehen, so müßte sie demselben auch durch Cession übertragen werden können, und dann erst zu erlöschen; allein Acceptilation und pactum de non petendo vertreten hier dessen Stelle. Das Eine würde so widersprechend sein, als das Andere. L. 71. pr. D. de fidej. XLVI, L. 75. D. de solut. XLVI, 3. l. 95, §. 2, D. eod., und andere Stellen, welche von der Confusion eines Forderungsrechts sprechen, drücken sich nirgends in jener von Borst angegebenen Weise aus; dies ist vielmehr eine mißlungene moderne Erklärung einer auf der Natur der Sache beruhenden Entscheidung. Wohl aber wird in Folge der Klagverjährung ein anderes Recht und Rechtsmittel dem Schuldner erworben, und dieses bleibt ihm, das Recht auf die praescriptio zur Elidirung der klagbar gemachten Forderung.

Soll nun auch die laufende Verjährung in ihrer Dauer und in ihren sonstigen Erfordernissen nach dem alten Gesetze beurtheilt werden, unter dessen Herrschaft sie begann? So bestimmt es der Code civil, Art. 2281. „Les préscriptions commencées à l'epoque de la publication du present titre seront reglée conformement aux loix anciennes“ — mit der einzigen nur auf die Zeitdauer sich beziehenden und selbst hinsichtlich dieser beschränkten Modifikation: Néanmoins les préscriptions alors commencées et pour lesquelles il faudrait encore, suivant les anciennes lois, plus de tronte ans à computer de la même époque, seront accomplies par ce laps de trente ans.“ Kürzt also das neue Gesetz die bisherige Verjährungsfrist ab, so steht selbst dies dem Verjährenden nicht einmal frei, das bisher abgelaufene Stück der Verjährung preiszugeben, und nach dem neuen ihm vortheilhaftern Gesetze eine Verjährung zu beginnen, was doch der Sache nach, wenn auch für einen Verjährungsbesitz mit erfordertem gutem Glauben, doch für eine Klagverjährung ohne dieses Erforderniß — nicht die mindeste Schwierigkeit haben würde; jedoch soll auch eine bereits begonnene Verjährung

nie länger als dreißig Jahre nach dem Erscheinen des neuern Gesetzes dauern.

Wären nicht diese Vorschriften ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen, eine konsequente Theorie würde nicht darauf führen, und sie wird nicht erlauben, andere Gesetzgebungen, welche über das Verhältniß des ältern Gesetzes zu dem neuern schweigen, dem dort ausgesprochenen Grundsatze gemäß zu interpretiren. „Denn die Verjährung“, mit Borst [2]) zu reden, „überträgt das Eigenthum oder tilgt eine Verbindlichkeit im ersten Augenblicke nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen Zeit. Früher hat der Verjährende kein Recht erworben, keine Befreiung verlangt. Eine beim Eintritte eines neuen Gesetzes (mag dieses nun die Frist abkürzen oder verlängern) noch nicht beendigte Verjährung kann demnach nicht mehr nach dem alten Gesetze beurtheilt werden, denn dieses hat die Thatsache, wodurch es ein Recht ergänzen wollte, oder genau genommen, dessen Vollendung im letzten Momente der Verjährungsfrist nicht mehr erlebt, und vermag somit kein Recht mehr zu bewirken.“ Eben so wenig sprechen überwiegende Billigkeitsrücksichten für jene Gesetzgebung. Denn wenn der Verjährende durch das neue Gesetz günstiger, der Verlierende ungünstiger gestellt wird, so ist nicht abzusehen, warum die Forderung des Kaufmannes, der nach dem 15. März 1803 an einen Nichtkaufmann Waaren verkaufte, auf den Kaufpreis, oder die des Dienstboten, der sich nach jenem Zeitpunkte auf ein Jahr vermiethete, auf den Lohn u. A. (Art. 2272) in einem Jahre erloschen sein sollte, während vorzugsweise die Forderung solcher Gläubiger, welche ihre Forderung am 15. März 1803 bereits unausgeklagt ließen, nun nach römischem Rechte nun noch 29 Jahre lang aufrecht erhalten blieb, zumal da Gesetze, wie die einschlagenden, auf die Eingehung der Verträge selbst ohne allen Einfluß sind.

Gerade umgekehrt verfügt das Publicationspatent des Pr. L. R.: „In Ansehung derjenigen Verjährungen, deren

---

2) Ueber die Anwendung neuer Gesetze auf früher entstandene Rechtsverhältnisse. Bamberg, 1814. S. 72 f.

bisherige gesetzmäßige Frist mit dem 1. Junius 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuern Landrechts in allen Stücken befolgt werden." Jedoch verstattet es in Beziehung auf die Zeitdauer der Verjährung dem Verjährenden in ausgedehnterm Maße den Vortheil, welchen die französische Gesetzgebung nur auf einen Fall beschränkte: „Sollte zur Vollendung einer schon vor dem 1. Junius 1794 angefangenen Verjährung in dem neuern L. R. eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Junius 1794 zu rechnen anfangen."

Diesen legislatorischen Bestimmungen gegenüber treten die Ansichten der Theoretiker, welche nach Verschiedenheit einzelner Fälle unsere Frage verschieden beantworten [3]. Bei

3) Im Dunkeln bleiben leider die Ansichten von Mühlenbruch und Puchta. Jener (Lehrbuch des Pandektenrechts. Aufl. 3. §. 51. Note 11) lehrt: „Wird ein neues Recht zum Vortheil eines Verjährenden eingeführt, so kommt ihm dies vor Vollendung der Verjährung nicht zu Statten (?), wohl aber kommt es dem Verlierenden zu Statten, wenn während des Laufs der Verjährung ein ihm vortheilhaftes Gesetz erlassen wird. Denn Jener kann ein bestimmtes Recht erst durch den Ablauf der Verjährung erwerben; diesem steht aber von Anfang an ein wieder den Gewinnenden durch Klage oder Exception geltend zu machendes Recht zu." Der Sinn der erstern Worte läßt sich schwer errathen. In welcher Weise soll dem Verjährenden das ihm vortheilhaftere neue Recht zu Statten kommen? Hat er die noch nicht vollendete Verjährung lediglich einzurechnen in die neuere kürzere Frist? Kann er diese erst beginnen mit der Wirksamkeit der neuern Verordnung? Oder kann er wählen zwischen der Fortsetzung der ältern Frist, deren Rest kürzer ist, als die neuere und dem Beginnen der letztern? Jede dieser Fragen bleibt unbeantwortet. Bei Puchta (Vorlesungen über das heutige röm. Recht, herausgegeben von Ad. Aug. Fr. Rudorff, Leipzig 1847. Bd. I. S. 223.) findet sich Folgendes: „Die Anwendung des neuen Gesetzes hat eine Schranke in einem andern Prinzipe, das bei der Entscheidung eine Stimme hat. Jura quaesita sind stets facta praeterita, die durch Anwendung des Gesetzes nicht geschmälert werden dürfen. Daher schadet eine kürzere Verjährungsfrist dem Kläger nicht (wenn der Gesetzgeber nicht selbst etwas Anderes verordnet hat); denn er hat eine Klage mit dieser Dauer erworben (außerdem wäre das widersinnige Resultat

ihnen findet sich meistens die im Eingange erwähnte und im Folgenden festgehaltene Unterscheidung, ob das neue Gesetz in der Zeitdauer oder an den materiellen Erfordernissen der laufenden Verjährung Abänderungen trifft.

I. Für den erstern Fall sind in neuerer Zeit entgegengesetzte Ansichten aufgestellt. Ad. Dietr. Weber [4]) und Bergmann [5]) unterscheiden wieder, ob das neue Gesetz eine kürzere oder längere Verjährungsfrist vorschreibt als das frühere.

A. Kürzt das neue Gesetz die Frist ab, dann ist ein doppelter Fall gedenkbar. Entweder war diese kürzere Frist vor der Geltung dieser Verordnung bereits abgelaufen oder nicht. In jenem Falle kann sich der Verjährende auf das neue Gesetz nicht ohne Weiteres berufen, damit nicht dasselbe das unter dem frühern Gesetze aufrecht erhaltene ius quaesitum des Verlierenden mit rückwirkender Kraft breche. Hieraus wird nun von Weber für beide Fälle geschlossen, daß Derjenige, welcher sich auf die kürzere Verjährung berufen will, deren Frist mit völliger Beiseitsetzung der schon abgelaufenen Zeittheile von dem Tage der eingetretenen Wirksamkeit des neuen Gesetzes zu rechnen anfangen könne.

Die Uebereilung liegt indessen auf der Hand, in dem einen Falle, wo das neue Gesetz eine Verjährungsfrist ver-

---

möglich, daß die Klage im Momente des Gesetzes schon verjährt wäre). Aber nur dies ist ihre Schranke; wo sie nicht im Wege steht, findet das Gesetz Anwendung z. B. bei einer kürzern Usukapionszeit zum Nachtheil des Eigenthümers. Dies kann Inconvenienzen haben, und der Gesetzgeber wird wohlthun, sie vorzusehen. Dagegen kann der Richter nur etwa durch in integrum restitutio helfen, wenn sonst der Fall dazu geeignet ist, z. B. bei einer kürzern Verjährungsfrist." — Außer dem einen Grundsatze an welchen zunächst angeknüpft wird, schwimmen die Gedanken im Nebel, und die gewohnte Kürze Puchta's hat hier] wenigstens nicht den Gewinn der größern Schärfe und Klarheit abgeworfen.

4) Ueber die Rückanwendung positiver Gesetze mit besonderer Hinsicht auf neuere Gesetzesveränderungen deutscher Staaten. Hannover, 1811. S. 147 f.

5) Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte. Hannover. 1818. S. 34 f.

längert, den bereits abgelaufenen Theil davon einzurechnen, im andern Falle aber, wo das neue Gesetz die Verjährungsfrist abkürzt, dies nicht zu gestatten. Denn der Grund, daß das spätere Gesetz nicht zurückwirke, trifft nur zu für den erwähnten Fall, da die neuerdings abgekürzte Frist zur Zeit der Wirksamkeit desselben schon abgelaufen war; er trifft nicht zu, wenn dem Verjährenden hiernächst ein Zeitraum — wie kurz er sein möge — zur Vollendung der Verjährung übrig bleibt; denn eben dieser bleibt dann auch dem Verlierenden, um sein gefährdetes Recht noch geltend zu machen, und er mag sich immerhin unter Umständen über die Härte beschweren können, daß ihm die Frist hierzu abgekürzt ist; allein diese Anwendung des spätern Gesetzes bleibt jedenfalls von dem Vorwurfe einer unzulässigen Zurückziehung frei. Das wohlerworbene Recht des Verlierenden besteht nicht in der Befugniß, sein Recht noch so und so lange — sondern es gegenwärtig zu verfolgen. Diese benahm ihm das spätere Gesetz auf die angegebene Weise nicht.

Gleichwohl bleibt nun die Verlegenheit, wie es gehalten werden soll, wenn die neuere, kürzere Frist bereits abgelaufen war. Fest steht, daß die längere Frist des ältern Gesetzes nicht fortlaufen kann, da diesem durch das Neuere im eigentlichen Sinne derogirt ist. Fest steht, daß das neuere Gesetz (mag es die Frist abkürzen oder verlängern), nur eben den Endpunkt der Verjährung abändert, und daß es die abgelaufenen Zeitheile der früher bestimmten Verjährung nicht annulliren will! Es steht ferner fest, daß seine Anwendung (abgesehen von einer besondern Vorschrift) nicht das ius quaesitum des Verlierenden brechen darf. Hierdurch ist auf der einen Seite die Annahme, daß die neuere, kürzere Frist bereits als abgelaufen zu betrachten, auf der andern Seite die Annahme, daß sie mit Beiseitsetzung der verflossenen Zeittheile wiederum von vorn zu laufen anfange, ausgeschlossen — letztere um so mehr, da der Verjährende jedenfalls durch das neue Gesetz günstiger gestellt werden sollte, während er ihr zufolge, Falls eine 30-jährige Frist um 20 Jahre abgekürzt wird, und von jener schon 29 Jahre ab-

gelaufen waren, nun statt des noch übrigen dreißigsten Jahrs noch zehn anderer bedürfte.

Diese Verlegenheit zu umgehen, schlugen Borst und Bergmann einen verschiedenen Weg ein.

Der Erstere will ohne Einschränkung das neuere Gesetz angewendet wissen. „Die früher angefangene Verjährung läuft nach dem Eintritte desselben blos mit dem Unterschiede fort, daß sie jetzt früher oder später abläuft, je nach dem die Frist verkürzt oder verlängert ist", und um die unzulässige, anscheinend, unvermeidliche Zurückziehung des neuern Gesetzes zum Nachtheile des Verlierenden in dem Falle, wenn die hierin abgekürzte Frist bereits abgelaufen ist, zu beseitigen, läßt er sie in dem Augenblicke, in welchem das neue Gesetz eintritt, vollendet werden. „Es wird auf diese Weise kein Recht an eine früher vorgegangene Thatsache angeknüpft, wenngleich die in dem neuen Gesetze bestimmte Zeit vor dessen Eintritte ablief; denn die Zeit läuft auch nach Vollendung jenes Maßes noch fort, so daß beim Eintritte des neuen Gesetzes nicht blos das gehörige Maß der Zeit, sondern noch ein Ueberschuß desselben vorhanden ist. Der Ueberschuß schadet aber nicht; denn wer z. B. durch eine zehnjährige Besitzeszeit Etwas erwerben kann, der kann es auch durch eine fünfzehnjährige erwerben."

Hierdurch ist offenbar der richtige Gesichtspunkt verschoben. Daß dem Verjährenden ein derartiger Ueberschuß von Zeit nicht schaden kann, versteht sich freilich von selbst; die Frage ist vielmehr die, ob ihm derselbe in der angegebenen Weise zu Statten kommen, ihm die Anwendung des ihm vortheilhaftern Gesetzes sichern könne, ohne daß dennoch eine verbotene Zurückziehung des spätern Gesetzes zum Vorschein komme, welche blos durch einen, wiewohl scharfsinnigen, jedoch unhaltbaren Gedanken versteckt sein möchte. Und so ist es. Die Unrichtigkeit desselben verräth sich sogleich durch einen innern Widerspruch. Gilt nämlich das neuere Gesetz schon im Momente seines Erscheinens, so könnte nach jener Ansicht der Verlierende sein der Verjährung unterworfenes Recht nicht mehr geltend machen; es wäre schon gebrochen durch

die „im Momente des Erscheinens vollendete Verjährung", mithin eine Zurückziehung des Gesetzes vorhanden. Gilt es dagegen noch nicht im Momente seines Erscheinens, so kann die darin bestimmte Verjährung auch noch nicht ihm zufolge in diesem Zeitpunkte vollendet und wirksam sein.

Bergmann dagegen glaubt die Verlegenheit durch folgende Vermittlung der anscheinend streitenden Rücksichten aus dem Wege geräumt zu haben: „Wenn ein neues Gesetz blos an der Länge des Zeitablaufes Etwas änderte, entweder abkürzte oder verlängerte, so würde es im erstern Falle der Wirksamkeit des neuen, die Verjährung erleichternden Gesetzes im Zweifel (also immer mit Rücksicht auf die Art des Ausdruckes) nicht widersprechen, wenn der Verjährende (je nachdem es für ihn „bequemer") entweder die alte Verjährungszeit fortsetzen, oder die kürzere neuere von jetzt an beginnen, oder, was immer das Ende der Verjährung am frühesten herbeiführen würde, nach der Verschiedenheit der unter dem alten und dem neuen Gesetze verflossenen Zeit eine verhältnißmäßig verschiedene Berechnung behaupten wollte; dagegen aber würde es der Tendenz des neuen Gesetzes im Zweifel zuwider sein, wenn man auch in dem Falle, wo dasselbe die Verjährungszeit verlängert hat, eine solche der Zeit nach verschiedene Berechnung zu Gunsten des Verjährenden eintreten lassen wollte; in diesem letztern Falle dürfte man zwar die Jahre, Monate und Tage der Vorzeit mit in Anschlag bringen, aber nur, um das Zeitmaaß, welches im neuen Gesetze gefordert wurde, nach gewöhnlicher Kalenderberechnung ganz zu erfüllen".

So lockend dieser Vermittlungsversuch Jemandem scheinen mag, so müssen wir ihn dennoch zurückweisen. Denn, um an eben jenem Fall wieder anzuknüpfen, daß das neuere Gesetz die Verjährungsfrist abkürzte,

a) so ist das ältere als theilweise aufgehoben anzusehen, und kann sogleich in den aufgehobenen Theilen der darin vorgeschrieben gewesenen längern Verjährung nicht mehr hinüber greifen in die Zeit, für welche das neuere als geltend angekündigt ist. Eine Wahl zwischen der Anwendung

eines ungiltigen und eines giltigen Gesetzes kann juristisch nicht statthaft sein, mithin auch nicht einem Verjährenden in der Weise eingeräumt werden, ob er die Verjährung nach dem derogirenden Gesetze anfangen, oder nach dem derogirten fortsetzen wolle.

b) Eine andere Ungenauigkeit würde die bereits früher in der Argumentation Weber's gerügte sein, ohne Weiteres den Anfang der neuern kürzern Verjährungsfrist auf den Eintritt des neuen Gesetzes zu fixiren, dessen Absicht nicht ist, die Verjährung überhaupt als solche aufzuheben, um sie von Neuem wieder einzuführen, und störend einzugreifen in laufende Fristen, sondern umgekehrt deren Ablauf zu beschleunigen. So widersprechend es ist, das ältere Gesetz noch unter der Herrschaft des Neuern anzuwenden, so widersprechend ist es, diesem Letztern, die unter der Herrschaft des Aeltern (nur nicht zu Ende) gelaufenen Fristen dem Verjährenden völlig zu streichen, weil — das Neuere ihm eine Erleichterung verschaffen wollte. Dies scheint sich zwar nach jener Ansicht anders zu stellen, welche es der freien Wahl des Verjährenden überläßt, diese inconsequente Anwendung des neuern Gesetzes der des ältern vorzuziehen, oder, wenn man will, sich gefallen zu lassen. Indessen muß mit der Unzulässigkeit der erstern Alternative (a), und, wie weiterhin zu zeigen ist, mit der Unumgänglichkeit des dritten, nach Bergmann statthaften Auswegs jene freie Wahl gänzlich bedeutungslos und verwerflich erscheinen [6]).

---

6) Reinhardt (Ergänzungen zu Chr. Friedr. Glück's Erläuterung der Pandecten. Stuttgart. 1833. S. 26.) beruft sich für jene Wahl des Verjährenden auf die anscheinend analoge Bestimmung in c. 7. §. 2. C. de praescr. XXX. vel XL. annor. VII, 39, wo einem nachstehenden Pfandgläubiger, welcher vom Schuldner in den Besitz des Pfandes gesetzt war, und von dem ihm vorgehenden Pfandgläubiger mit der Pfandklage belangt, diese durch die Einrede der Verjährung abwehren will, freigestellt wird, ob er die 40-jährige — und dann die Besitzeszeit des Gemeinschuldners und die seinige bis zum Ableben des Letztern eingerechnet — oder die 30-jährige — von dessen Tode an gerechnet — vorschützen will. — Uebersehen ist jedoch, daß in diesem Citate von mehrern, unter verschiedenen Voraussetzungen anwendbaren, gleich giltigen Fristen. —

Es bleibt noch der dritte, von Bergmann zur Wahl gestellte Ausweg übrig, dies ist die Ansicht Schweppe's [7]), und v. Vangerow's [8]).

Das Angemessenste ist, beide Gesetze gleichmäßig anzuwenden, das alte für die Zeit vor der Publication des neuen, und dieses letztere für die Folgezeit, so daß also z. B. Der, welcher bereits 5 Jahre besessen hätte, blos noch 2½ Jahre besitzen muß, wenn das neue Gesetz statt der frühern 10-jährigen eine 5-jährige einführte."

Bemerkenswerth ist in diesen Worten v. Vangerow's, daß die Unterscheidung, ob das spätere Gesetz den Verjährenden günstiger oder ungünstiger stellt, nicht gemacht wird. Das gewählte Beispiel bezieht sich nur auf den erstern Fall. Das Princip ist ganz allgemein ausgesprochen. — Ferner findet sich daselbst noch die Berufung auf „ein Argument, welches aus Nov. 119. c. 8. entlehnt werden" könne.

Dieses Letztere, welches, bereits früher vorgebracht [9]), von Bergmann ohne Weiteres abgewiesen wurde, ist insofern nicht ohne Werth, als die Bestimmung jener Verordnung:

„De exceptione decennii definire nobis placuit, ut si quis in dicta temporali decennii praescriptione aliquot annis praesens, quibusdam vero absens sit, tot alii anni ad decennium illi addantur, quot per deccennium absens fuit"

einen Beleg liefert, daß die Gesetzgebung selbst eine practische Anwendung von dem — beim Mangel besonderer legislativer Motive in der Natur der Sache zu suchenden — Principe macht, daß sich die einzelnen Strecken verschiedener Fristen, welche in einem vorkommenden Fall angenommen werden können, sich verhalten wie die ganzen Fristen, mithin dazu auffordert jene, wie diese, mit einander zu vergleichen.

---

in unserm Falle dagegen von der Wahl zwischen einer geltenden und einer (theilweise) abgeschafften Frist die Rede ist.

7) Röm. Privatrecht. Aufl. 4. Bd. I. (Gött. 1828). §. 8a.

8) Leitfaden für Pandektenvorlesungen. Aufl. 2. Bd. I. S. 50.

9) Heidelb. Jahrb. 1812. S. 1130.

Für die Anwendung auf unsern Fall spricht, daß sie die einzige ist, welche uns der früher hervorgehobenen Verlegenheit enthebt. Läßt sich etwa einwenden, daß der Verjährende auf eine Anwendung des frühern Gesetzes in der angegebenen Weise keinen Anspruch machen könne, weil er ja vor dem Ablaufe der Verjährung noch kein ius quaesitum erworben habe? Das neue Gesetz will ihn hinsichtlich der Dauer der Frist begünstigen, also ihm gewiß nicht den Vortheil entziehen, den ihm das in diesem Punkte ungünstige ältere bereits genährte. Daß wir nicht von dem an die Spitze gestellten Verbote der rückwirkenden Kraft eines Gesetzes den unlogischen Gebrauch machen dürfen, umgekehrt zu schließen; der Verjährende darf sich, weil er noch kein ius quaesitum hat, überall nicht auf das alte Gesetz berufen, bedarf wohl keiner weitern Begründung. Unzuläßig wäre jenes Verfahren nur dann, wenn es entweder mit der entschiedenen Absicht des neuern Gesetzes, oder mit dem wohlerworbenen Rechte des Gegners unvereinbar sein würde. Beides ist hier nicht der Fall. Jene spricht für sich selbst. Dieses bleibt dem Verlierenden unversehrt nach obiger Berechnung; ihm bleibt immer noch eine Frist dasselbe geltend zu machen.

Die juristische Consequenz, welche in dem Bisherigen als alleinige Richtschnur angenommen ist, darf bei unserer Frage auch nicht durch eine angebliche Billigkeitsrücksicht auf den Verjährenden oder Verlierenden wankend gemacht werden. Denn diese müßte, um Berücksichtigung zu finden, sich auf eine in allen Fällen gleich durchgreifende Regel zurückführen lassen. Dies ist nicht möglich, denn je nachdem man sich die Fälle zurechtlegt, scheint bald die Anwendung des alten, bald die des neuern Gesetzes plausibel, und der Vortheil des Verjährenden wird hierbei im gleichen Maße der Nachtheil des Verlierenden sein, wie umgekehrt. Fehlte dem Verjährenden an einer früher geltenden 30-jährigen Frist nur noch ein Jahr: dann wird es für ihn billiger scheinen, blos dessen Ablauf trotz des Erscheinens des neuen Gesetzes zu erfordern, als mit dem Preuß. L. R. (außer den abge-

laufenen 29 Jahren) noch den Ablauf der 10 Jahre zu verlangen, auf welche dasselbe die Verjährung beschränkte. Umgekehrt wird es unbillig für ihn scheinen, wenn in demselben Beispiele von der 30-jährigen Frist erst ein Jahr verstrichen ist, der Verjährende nach dem Grundsatze des Code Napoleon statt der neuerdings bestimmten 10-jährigen Verjährung noch 29 Jahre bedürfte, um das fragliche Recht zu erwerben. Dies, wenn man den Vortheil des Verjährenden und das ältere Gesetz im Auge behält. Auf der andern Seite scheint es vielleicht noch unerträglicher für den Verlierenden, die kürzere 10-jährige Frist des neuern Gesetzes kurz nach dessen Erscheinen als vollendet und damit die Wirkungen der Verjährung als eingetreten zu betrachten, während ihm nach dem ältern noch eine Reihe von Jahren blieb, um dieselben zu vereiteln. Darum müssen wir uns für ein Princip entscheiden, welches, wie man auch den Fall zu Gunsten oder zum Nachtheil der einen oder andern Parthei sich denken mag, weder dieser noch jener zu nahe tritt; welches der Absicht — nicht etwa blos des ältern, sondern in demselben Maße auch des neuere entspricht; welches nicht anstößt gegen die juristische Logik, indem es entweder das frühere Gesetz noch anwendet, insoweit als es bereits durch ein folgendes aufgehoben, oder das letztere schon auf die Zeit anwendet, da das erstere noch galt, oder endlich die Wahl zwischen der Anwendung des einen oder andern, eines giltigen oder ungültigen Gesetzes läßt — eine Wahl, welche vielleicht wieder eine jede von beiden Partheien mit gleichem Rechte für sich in Anspruch nehmen könnte. Dieses Princip ist das der getheilten angegebenen Anwendung beider Gesetze, so daß, wie sich die Verjährungsfristen derselben im Ganzen und in ihren Theilen verhalten, die bei dem Erscheinen des neuern Gesetzes abgelaufenen Zeittheile nach dem alten berechnet — die hiernach noch übrigen auf den Maßstab des neuern reducirt werden.

Hierfür spricht endlich ein, wie es scheint, bisher nicht hinreichend beachteter Umstand. Wir gingen von dem Falle aus, daß das neuere Gesetz die Verjährung abkürzte, mit-

hin den Verjährenden günstiger stellen wollte als zuvor, woraus folgte, daß weder von dem alten, noch von dem neuen eine Anwendung gemacht werden darf, welche dieser Absicht entschieden widerspricht. Wollten wir nun je nach Verschiedenheit der Fälle dem Verjährenden zwischen diesem und jenem, zugleich aber mit Bergmann auch jenem dritten Auswege die Wahl einräumen, so würde, wie theoretisch so auch praktisch doch nur dieser letztere Bedeutung haben. Denn wie kurz oder wie lang die dem Verjährenden von der ältern längern Frist noch übrige Zeit angenommen werden mag, mag sie kürzer oder länger sein als die neuerdings stets festgesetzte kürzere, angeblich stets vom Erlasse des neuern Gesetzes anzufangende in allen Fällen wird er sich ohne Besinnen für die Berechnung nach jenem Principe entscheiden. Denn sowohl der Rest der ältern längern, als die ganze neuere kürzere Frist wird stets länger sein, als die Abkürzung jenes Restes nach dem Verhältniß der Länge der neuern Verjährung zu der der ältern. Waren, um das obige Beispiel beizubehalten, von der frühern 30-jährigen Frist schon 29 Jahre verflossen, so bedarf der Verjährende von der neuern 10-jährigen nur noch $^1/_{30}$, also 4 Monate, während er, die neuere beginnend, 10 Jahre, — die ältere fortsetzend, noch eines vollen Jahres bedürfte. Ist umgekehrt von der frühern 30-jährigen Frist erst ein Jahr verstrichen, so wird er es wiederum vorziehen, von der neuern 10-jährigen noch $^{29}/_{30}$, oder 9 Jahre 8 Monate sich zu berechnen, als die letztere von vorn anzufangen, oder gar die nach dem ältern Gesetze noch fehlenden 29 Jahre abzuwarten.

B. Für den andern Fall, wenn ein folgendes Gesetz die Verjährung verlängert, steht dessen Anwendung auf laufende Fristen niemals etwas im Wege. Denn darin liegt die Voraussetzung, daß sie nie ein wohlerworbenes Recht vernichten kann; weder des Verlierenden, dem sie vielmehr zur Geltendmachung desselben einen weitern Spielraum gibt, noch des Verjährenden, der vor der Vollendung der bisher geltenden Verjährung noch kein Recht auf die ausschließliche Anwendung des ältern Gesetzes erworben hatte. Das neuere

Gesetz will aber eben so wenig wie im erstern Falle eine theilweise abgelaufene Frist dem Verjährenden streichen, deßhalb kann er sie in Berechnung bringen. Es will nur ein Stück zu jener hinzuthun, darum ist die Verjährung erst dann vollendet, wenn dasselbe zu ihr hinzugetreten ist. Wollte aber der Verjährende hier ebenfalls jene Verhältnißberechnnng für sich etwa in folgender Weise in Anspruch nehmen. Von der frühern 10-jährigen Verjährung war die Hälfte, 5 Jahre, verflossen; ich brauche also nach dem Erlasse des neuern Gesetzes, welches eine 30-jährige an deren Stelle setzt, nicht etwa noch 25 Jahre, sondern blos die Hälfte, 15 Jahre, abzuwarten, so erlaubt das neuere Gesetz offenbar ihm nicht, eine so weitgehende Begünstigung hervorzusuchen, da es ihn gerade ungünstig stellen will, überwiegende Billigkeitsrücksichten für ihn nicht sprechen, und eine Nöthigung, welche in dem ersten Falle zu der verhältnißmäßigen Berechnung der einen und andern Frist hindrängte, hier nicht stattfindet.

II. Weniger schwierig ist die Frage, ob eine laufende Verjährung nach dem frühern oder spätern Gesetze zu beurtheilen ist, wenn dieses letztere über die Zuläßigkeit der Verjährung selbst eine abändernde Bestimmung trifft.

Unbestritten ist es, daß die noch nicht abgelaufene Verjährung eines Objects nicht fortgesetzt werden kann, welches inzwischen durch ein neueres Gesetz ihr entzogen wird. Der Verjährende würde erst dann ein Recht auf die Anwendung des ältern Gesetzes gehabt haben, wenn der Zeitpunkt bereits eingetreten wäre, mit welchem das bisher von ihm ausgeübte, oder das in Folge der andererseits unterlassenen Geltendmachung ihm erwachsende Recht ihm erworben wird. Dieser Moment, die Vollendung der Verjährung, kann in Folge des neuern Gesetzes nun nicht mehr eintreten.

Wenn umgekehrt das neuere Gesetz eine bisher unverjährbare Sache der Verjährung unterwirft, so finden sich entgegengesetzte Ansichten darüber, ob eine vor dem Erlasse des neuern Gesetzes bereits gelaufene Frist auf Grund desselben dem Verjährenden zu Statten komme oder nicht. Vorst bejaht die Frage; Weber und v. Reinhardt verneinen sie.

Vorst geht von der richtigen Auffassung aus, daß man die Verjährung nicht als eine fortgesetzte Erwerbung betrachten dürfe, sondern daß das Recht erst in dem letzten Momente der Verjährung auf einmal entstehe, folglich sich alsdann nur frage, ob die vorgeschriebene Zeit unter den erforderlichen Voraussetzungen verflossen sei. Dies angenommen, so beruht es doch auf einer petitio principii, hieraus auf den fraglichen Anfangspunkt der Verjährung zu schließen, weil eben dies zweifelhaft ist, wenn die Verjährung als vollendet anzusehen ist. Unwiderlegt ist dagegen der Grund der Gegner, daß von einer laufenden Verjährung nicht die Rede sein kann, ehe eine solche gesetzlich sanctionirt ist. Welche Unbilligkeit auch für den Verlierenden, vielleicht im nächsten Momente nach dem Erlasse dieses Gesetzes sein Recht einbüßen zu müssen, weil die Frist, welcher darin erst die Bedeutung einer Verjährung beigelegt wird, alsdann bereits verstrichen ist? Dies [10]) davon abhängig zu machen, „ob dem Verlierenden nach dem neuern Gesetze ein hinreichender Zeitraum übrig bleibe, um sein Recht zu verfolgen," — scheint eine so unhaltbare Inconsequenz zu sein, daß man sich freuen muß, ihrer überhoben zu sein. Denn wenngleich die Absicht des Gesetzes, welches die Verjährung entweder überhaupt, oder für gewisse Gegenstände erst einführt, bekanntlich die ist, den Streitigkeiten ein Ziel zu setzen, insbesondere dem Ersitzenden die Vortheile bleibend zuzuwenden, welche er durch seine auf die im guten Glauben besessene Sache verwendete Sorgfalt, Mühwaltung und Auslagen billigerweise zu verdienen scheint, und durch eine definitive Zuweisung resp. Abweisung von Rechten den Verkehr zu sichern, so verschmähen doch unsere Quellen nicht, eine anderweite Rechtfertigung dieses Instituts ausdrücklich hervorzuheben, nämlich die Nachlässigkeit des Verlierenden, welcher eine gewisse Zeit verstreichen ließ, ohne sein Recht auszuüben. Die Absicht des

10) Wie von Herrmann bei einer andern Gelegenheit geschieht, a. a. O. S. 87.

Gesetzes kann nicht sein, dem Verlierenden hieraus einen Vorwurf zu machen, ehe es ihm ein solches Präjudiz gestellt hatte. Die Frist kann ihm nur von dem Zeitpunkte an laufen, wo er wissen kann, daß er unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes sein Recht auszuüben hat. Diese Wissenschaft kann rechtlich nicht eher bei ihm vorausgesetzt werden, als ein Gesetz existirt, welches die Verjährung einführt. Andererseits hat der Verjährende keinen Grund für seine Berufung auf eine Zeit anzuführen, in welcher die Ausübung, resp. Nichtausübung des später für verjährbar erklärten Rechts in dieser Beziehung rechtlich völlig irrelevant war, und — um die in den Quellen gewählte Bezeichnung der Ersitzung als einer Veräußerung festzuhalten, so wenig auf Seiten des Verjährenden die Absicht, ein Recht übertragen zu erhalten, als auf Seiten des Verlierenden die Absicht, es überlassen zu wollen, sich vernünftigerweise fingiren läßt.

Wenn auch scheinbar, dennoch nicht glücklich gewählt ist die von Borst zur Unterstützung seiner entgegengesetzten Ansicht angeführte Vergleichung. „Gleichwie es bei dem Erwerbe durch letztwillige Verordnungen hinreichte, wenn der Gegenstand des Erwerbs zur Zeit des Erbanfalls von dem Erben erwerbbar ist, und eine frühere, zur Zeit der Testamentserrichtung vorhanden gewesene Erwerbsunfähigkeit demselben nicht schade", — so müsse auch die Erwerbung durch Verjährung mit ihrem Schlußpunkte beurtheilt werden. So gewiß diese nicht als eine fortgesetzte Erwerbung aufzufassen ist, so gewiß beruht doch das Wesentliche desselben in der unter gewissen Voraussetzungen angefangenen und fortgesetzten Dauer factischer Verhältnisse — eines Besitzes oder der unterlassenden Anstellung einer Klage [11]). Die Dauer, welche andern Thatsachen, welche gleichfalls einen Zeitraum umfassen, ehe sie zum Rechtserwerbe führen (z. B. die Zeit zwischen Errichtung eines Testaments und dem Tode

11) l. 3. D. de usurp. XLI. 3. Usucapio est adjectio dominii per continuationem possessionis temporis lege finiti.

des Testirers, zwischen Abschließung eines bedingten Vertrags und dem Eintritte der Bedingung, zwischen Abschließung von Tractaten und der erforderlichen gerichtlichen Confirmation eines Vertrags, die Ehe u. a. m.) rein zufällig ist, ist hier die Hauptsache. Das Gesetz kann nun ebensowenig rückwärts hin eine Frist zur Verjährungsfrist machen, als Jemand eine Verjährung von hinten anfangen kann. Sie beruht, wie erwähnt, darauf, daß das Gesetz dem Verlierenden die bestimmte Zeit läßt, sein Recht auszuüben, und es wäre sinnlos vielleicht zu sagen, er habe 30 Jahre im Sinne des Gesetzes verstreichen lassen, nach dem dieses erst ein Jahr bestanden.

Daß auch den Quellen die erstarrte Consequenz fremd ist, in welcher Vorst die Ersitzung lediglich nach ihrem (angeblichen) Endpunkte beurtheilen will, dafür enthält ein Beispiel die l. 16. D. de fundo dotali. XXIII. 5. Die Ungiltigkeit der Ersitzung von Dotalsachen richtet sich nicht danach, ob sie im Verlaufe und bei der Vollendung der Zeitfrist, — sondern wesentlich danach, ob sie bei deren Anfang diese Qualität hatten. Die einmal giltig angefangene Ersitzung läuft fort, ungeachtet das Veräußerungsverbot der lex Julia, wenn die Sache inzwischen dotal wurde.

III. Trifft endlich die neuere Verordnung in den sonstigen materiellen Voraussetzungen der Verjährung eine Aenderung, so ist ein doppelter Fall zu unterscheiden. Entweder sie hebt ein bisheriges Erforderniß desselben, den Erwerbstitel oder den guten Glauben, auf, oder sie führt ein solches erst von Neuem ein.

Im ersten Falle ist freilich nicht zu bestreiten, daß der Fortsetzung der mit Beobachtung der frühern, strengern Vorschriften bereits begonnenen Verjährung das neuere Gesetz nicht im Wege steht (vorausgesetzt, daß sie die nach dem letztern sonst erforderlichen Eigenschaften hat), weil sie dann sowohl dem ältern als dem neuern Gesetze entspricht. Ist aber auch dann die Einrechnung des bis zu dem neuern Erlasse bereits gelaufenen Zeitraums zulässig, wenn dem angeblich

Verjährenden schon damals die Erfordernisse fehlten, welche das frühere Gesetz noch forderte, das spätere aufhob? Weber und Bergmann verneinen die Frage; dieser ohne alle, — jener mit folgender Begründung: „Die neue Verordnung bestimmt, wovon jetzt die Zulässigkeit dieser Erwerbsart abhängen soll; sie kann aber nicht machen, daß ein Verhältniß früher schon angefangen und fortgesetzt sei, was nach dem der Zeit gegoltenen Rechte nicht möglich war. Also kann der, dem es an diesen Requisiten fehlt, sich die Zeit vor der Einführung des neuern Gesetzes nicht zu Gute rechnen."

Stringenter würde der Beweis in anderer Weise zu führen sein, da dort die Frage, ob der frühere Zeitraum nach dem alten oder neuen Gesetze zu beurtheilen sei, durch eine bloße Behauptung zu Gunsten des erstern entschieden wird. Soll die Verjährung ungeachtet des Verstoßens gegen damals geltende Vorschriften schon vor deren Aufhebnng laufen können, so würde es als möglich gedacht werden müssen, daß sie bei dem Erscheinen des neuen Gesetzes bereits abgelaufen wäre, oder daß von nun an dem Verlierenden eine zu kurze Zeit bliebe, um sein Recht noch geltend zu machen, welches er zeither überall nicht für gefährdet halten konnte. Um jener Consequenz willen würde die entgegengesetzte Ansicht offenbar an dem Verbote der rückwirkenden Kraft der Gesetze scheitern, weil sie das wohlerworbene Recht des Verlierenden rückwärtshin der Vernichtung preisgibt. Die zweite Möglichkeit würde wenigstens eine Unbilligkeit für diesen in Aussicht stellen, welche in der Absicht des Gesetzes keine Rechtfertigung findet. Diese Einwürfe zu vermeiden, gäbe es einen doppelten Ausweg: entweder der laufenden, resp. abgelaufenen Frist noch ein Stück zuzulegen, oder, was dasselbe ist, sie erst in irgend einem Zeitpunkte zwischen dem fraglichen ersten Anfange der Verjährung und dem Erscheinen des neuern Gesetzes, — oder aber sie mit diesem Momente erst beginnen zu lassen. Jenen Zeitpunkt festzustellen fehlt es an einem Anhaltspunkte;

ihn nach Umständen wandeln zu lassen, ist gleich bedenklich und uncivilistisch. Mithin bleibt nur der zweite Ausweg übrig, eine ohne Beobachtung der Vorschriften des ältern Gesetzes laufende Frist bis zu dessen Aufhebung überall nicht zu berücksichtigen.

Es bleibt der umgekehrte Fall übrig; das neuere Gesetz führt gewisse Erfordernisse der Verjährung erst ein. Hier wird übereinstimmend angenommen, daß ein früherer Besitz, welchem jene fehlten, einer Verjährung nach dem Erscheinen des neuern Gesetzes nicht zu Statten kommen könne [12]):

12) Während Borst dieses Resultat aus seinem Argumente ableitet, „daß es sich (nur) am Ende der Verjährungsfrist frage, ob die Sache die vorgeschriebene Zeit hindurch unter den vorgeschriebenen Bedingungen besessen sei", gelangen Weber und Bergmann durch eine Inconsequenz und wiederum ohne Begründung dazu. Jener lehrt: „Wenn gesagt wurde: es solle gar keine Ersitzung des Eigenthums ohne rechtmäßigen Titel zuläßig sein, so könnte man beim ersten Anblicke auch hier behaupten, daß, da von dem Anfange des Zustandes der Ersitzung die Rede sei, das neue Gesetz die in der Vorzeit begonnenen Ersitzungen nicht ergreife; allein auf der andern Seite läge doch zugleich in jener Disposition der Grundsatz, daß ein bloßer Zeitablauf und Besitz, nicht auf rechtmäßigem Titel beruhend, wirkungslos sein sollte; und nach dieser Idee würde jenes Gesetz vermittelst einer die ganze Qualität des Verjährungsbesitzes afficirenden Bestimmung auch den Besitz treffen, welcher aus der Vorzeit continuirt und zum Zwecke einer in der Gegenwart zu vollendeten Ersitzung benutzt werden sollte." Dieser: „Daß in einem solchen Falle Verjährungen, die jetzt erst vollendet werden sollen, der Anwendung des neuen Gesetzes unterworfen sind, kann an sich und nach allgemeinen Rechtsgrundgesetzen keinen Zweifel leiden, weil alsdann von Rechten und Befreiungen die Rede ist, die vor der Gesetzesveränderung noch nicht erworben, sondern erst nach derselben entstehen oder entstanden sein sollen, sogleich von den Bedingungen abhängen, welche das dem wirklichen Erwerbe zuvorgekommene Gesetz bestimmt", während in jenem erstern Falle, wo das ältere Gesetz strenger ist als das neuere, beide Schriftsteller annehmen, daß die vor dem Erscheinen des letztern begonnene, noch nicht vollendete Verjährung, um gerechnet werden zu können, sich nach den Bedingungen richten müsse, welche jenes erstere vorschrieb, ungeachtet der Erwerb des Rechts nicht mehr unter dessen Herrschaft fällt. — Der oben geführte Beweis rechtfertigt dagegen hier die ausschließliche Anwendung des neuen Gesetzes.

wogegen es einem Jeden unbenommen bleibt, dieselbe unter der Voraussetzung, daß die neuerdings vorgeschriebenen Requisiten vorhanden sind, nun von Neuem zu beginnen.

Keiner Ausführung bedarf es gewiß, wie es zu halten, wenn in dem neuern Gesetze Beides, sowohl die Länge der Frist, als die materiellen Erforderniße der Verjährung eine Abänderung erfahren. Alsdann ist zunächst nach den entwickelten Grundsätzen zu prüfen, ob die bereits gelaufene Zeit überhaupt gerechnet werden kann, m. a. W., ob die Verjährung laufe oder nicht. Die zweite Frage wird dann sein, in welcher Weise die ihr zur Vollendung noch fehlende Zeit zu berechnen ist.

Kurz zusammengefaßt, ist das Ergebniß dieser Untersuchung folgendes [13]:

Wenn ein neueres Gesetz das frühere Recht der Verjährung hinsichtlich ihrer Dauer abändert, so ist zu unterscheiden, ob es diese abgekürzt oder verlängert. Im erstern

13) Herrmann a. a. O. S. 91. gelangt zu folgendem Resultat: „Wird ein neues Gesetz über Verjährung im Laufe desselben erlassen, so ist dieses letztere in der Regel als Norm gebend zu betrachten. Nur dann muß das frühere Gesetz, unter dessen Herrschaft die Verjährung begann, befolgt werden, wenn durch das neue Jemandem eine Rechtsverfolgung abgeschnitten würde, die er seither blos im Vertrauen auf die Geltung der ältern Norm unterließ, ohne sich eine Nachläßigkeit oder Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen.“ Abgesehen von ihrer Haltungslosigkeit, würde diese Theorie den Richter gewiß in nicht geringe Verlegenheit setzen, welcher von dem Verf. angewiesen wird, in dem einzelnen Falle zu untersuchen, ob durch die Anwendung des neuern, dem Verjährenden günstigen Gesetzes „eine Verjährungsfrist plötzlich als vollendet oder doch als nur einen so unbedeutenden Zeitraum, z. B. nur noch einige Stunden fortdauernd angesehen wird, daß dies seither zugestandene Klagerecht als plötzlich abgeschnitten, oder wegen einer vorher nicht vorhandenen Einrede als nutzlos erscheinen muß?“ und 2) „ob derjenige, welcher durch die Verjährung sein Eigenthumsrecht ganz oder zum Theil, oder sein Klagerecht verliert, von dem Verjährungsverhältniß damals als das alte Gesetz noch galt, schon Kenntniß besaß?“ Unter diesen Voraussetzungen, und nur dann soll das alte Gesetz „fortdauernd giltig“ sein. S. 87. 88. 91.

Fall tritt eine verhältnißmäßige Berechnung der abgelaufenen und nach dem frühern Rechte noch fehlenden Zeittheile ein, um diese letztern nach dem Verhältnisse der ganzen Fristen — der ältern und neuern — abzukürzen. Im andern Fall läuft die Frist bis zu dem Endpunkte fort, welchen das neuere Gesetz hinausschob. — Wird eine Aenderung an den sonstigen Erfordernissen der Verjährung getroffen, mag nun das neuere Gesetz alle oder gewisse Gegenstände der Verjährung erst unterwerfen, oder wieder entziehen, mag es materielle Erfordernisse vorschreiben oder erlassen, so kann eine fortlaufende Verjährung überall nur alsdann angenommen werden, wenn bei ihr einerseits die etwanigen strengern Vorschriften des ältern Rechts bis zu dessen Aufhebung beobachtet — und andererseits den strengern Vorschriften des neuern Gesetzes schon in der Vergangenheit genügt ist.

VII.

Beiträge zur Lehre von der Negotiorum Gestio.

Von

Herrn Ruhstrat,

Regierungsassessor in Oldenburg.

I. Grund und Wesen der aus Negotiorum Gestio entspringenden Verbindlichkeit.

In der nachfolgenden Abhandlung sind die Grundzüge einer Lehre entwickelt, in Ansehung deren das römische Recht diejenigen Grundsätze anerkennt, welche für alle Zeiten eines gebildeten Rechtlebens ohne Zweifel die allein richtigen sind, obgleich dies bisher mannigfach verkannt worden ist, indem man gerade die hier fragliche Lehre allerdings für eine der schwächsten Seiten des römischen Rechts halten müßte, wenn von demselben wirklich die Principien anerkannt würden,